

Kochbeiter-Küche

Tageszeitung der KPD / Sektion der Kommunistischen Internationale / Bezirk Ost Sachsen
Beilagen: Der rote Stern / Der kommunistische Genossenschaft / Wirtschaftliche Rundschau / Kunst und Wissen

Bezugspreis für Monat frei Haus 2 RM. (halbmonatl. 1 RM.), durch die Post bezogen monatl. 3 RM. (ohne Bezahlungsgeschr.) / Verlag: Dresdner Verlagsgesellschaft m.b.H., Dresden-Alt / Geschäftl. u. Exped. Güterbahnhofstr. 2 / Rennbahn-Sammelnummer 17239 / Postleitzahl Dresden Nr. 13555, Emil Schlegel-Straße 1 / Die "Arbeiterstimme" erscheint täglich außer an Sonn- und Feiertagen / In Hälften höherer Gewalt beträgt kein Aufpreis auf Lieferung der Zeitung oder auf Zurückzahlung des Bezugspreises

Abonnementpreis: Die normal gehaltene Monatsausgabe oder deren Dauer 0,30 RM. für Familienangehörige 0,20 RM. für die Ausländerzeitung entstehend an den bestellten Zeitungen 1,25 RM. Abonnement-Zahmung liegt vorher bis 4 Uhr nachmittags in der Redaktion Dresden-Alt, Güterbahnhofstraße 2 / Die "Arbeiterstimme" erscheint täglich außer an Sonn- und Feiertagen / In Hälften höherer Gewalt beträgt kein Aufpreis auf Lieferung der Zeitung oder auf Zurückzahlung des Bezugspreises

3. Jahrgang

Dienstag, den 15. März 1927

Nummer 62

Zürgens freigesprochen!

Eine unerhörte Provokation der Arbeitertasse
Sicht heraus mit den politischen Gefangenen!

Berlin, 15. März (Eigene Drahtmeldung.)

Im Zürgens-Prozeß wurde gestern vom Gerichtsvorsteher folgendes Urteil gefällt: Der Angeklagte

Bernhard Zürgens wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens, sowohl für den Angeklagten

Zürgens betreuen, fallen der Staatskasse zur Last.

Man hofft der Staatskasse zur Last die Kosten, die dem Angeklagten aus seiner Befreiung erwachsen sind. Die angeklagte Ehefrau zu Zürgens wird wegen Meineid unter Anwendung des § 157 StGB in 5 Monaten Gefängnis verurteilt, die durch die Untersuchungshaft verhängt sind. Von den übrigen Anklagungen wird die Angeklagte freigesprochen. Sowohl Verurteilung erfolgt, trügt die Angeklagte die Kosten, somit Freispruch erfolkt, werden die Kosten der Staatskasse aufgerieben. Da der Justizraum ausschließlich von Nationalsozialisten gelenkt war und kein einziger Proletarier im Justizraum Antritt gefunden hatte, so war es selbstverständlich, daß im Abschluß der Freispruch ihres Bekannten genommen mit handschlauch und Beuerwurst begrüßt wurde. Sobald der Freispruch unter den Proletarien bekannt wurde, erhoben sich sofort laute Proteste gegen die Klassenjustiz.

Was wir vorausgesagt hatten, ist eingetreten. Landgerichts-Richter Bombe hat keinen Freund freigesprochen. Unter der gleichen Arbeiterschaft muß dieses Urteil ungeheuerliche Empörung auslösen. Dieser Zürgens hat Arbeiter, die als politische Gefangene eingeschafet waren, gerettet, er hat mit fanatischem Haß die Kommunisten verfolgt und die beschuldigt, wo er nicht zu verschleiern hatte, er hat während des Krieges in Bezug auf die Ausbeutung mischuldet, er hat mitschuldige Beamte oder Handwerker an die Fronde geschickt mit dem Bedrohen, dienen keinen Urlaub zu geben,

damit sie fassen,

und indirekte Todesurteile ausgesprochen und das „ehrsame“ Arbeitseinsatzwerk mit Vollstreckung auseinander.

Jetzt hat er gezeugt, und die Richter haben sich bemüht, ihn zu töten, die Klasse schüttet hat sich eine Silke erhalten. Zürgens kann weiter auf ehrliche Arbeiter losgelassen werden.

Man denkt, ein Arbeiter hätte vor diesen Richtern gestanden, er wäre auf Jahre ins Jachthaus geschickt worden.

Ein besonderes Kapitel ist die Frau; die Verhandlungsführung war bemüht, die gesamte Schuld auf die Frau abzuladen, um Zürgens zu entlasten. Aber dann noch die andere Seite: dieser Frau wurde ein Meineid nachgewiesen, das Urteil ist

5 Monate Gefängnis.

Man vergleiche mit diesem Urteil die Urteile über Proletarier, die wegen Zeugengemeinde angeklagt waren, oder überhaupt nur Meineidsurteile in den letzten Monaten, da lädt man die Opfer aus Jahre in die Jachthäuser, auch dann, wenn der Tatbestand nicht voll erwiesen ist.

Vergleicht man aber erst mit diesem Urteil die Hochverratsurteile gegen die Buchhändler, Druckereihaberei, gegen die Seher und Louvurkünste, die Empörung muß jeden ehrlichen Arbeiter ergreifen. Die Klassisten begrüßen das Urteil mit ganz besonderer Genugtuung, haben sie doch einen neuen Beweis erlangt, daß sie in der deutschen Republik machen können was sie wollen, sie werden immer Richter finden, die eine Freisprechung oder eine milde Strafe aussprechen werden.

Zürgens waren Krebschwundel, Versicherungsbeitrag und vierfacher Meineid zur Last gelegt. Der Oberstaatsanwalt beantragte 2½ Jahre Jachthaus, er erklärte noch vor der Urteilsverkündung, daß er keine Anschuldigungen, die Zürgens dieser Taten überführt, hat, in vollem Umfang aufrecht erhalten, ebenso seinem Strafantrag. Das Gericht spricht Zürgens frei. Schön während der Verhandlungen wurde diesem Angeklagten die größte Bewegungsfreiheit gegeben. Er konnte sich frei bewegen, wurde aus der Haft entlassen. Seine Frau wurde als Krankenstation behandelt.

Zürgens fehlt längst mit seinen Opfern anders um.

Dieser Freispruch muß ein Alarmruf an die gesamte Arbeiterschaft sein, den Kampf gegen die Klassenjustiz mit aller Kraft zu verstärken, die Freilassung der politischen Gefangenen zu erzwingen.

Mit diesem Urteil ist der Fall Zürgens nicht erledigt, die Arbeiter müssen ihr Urteil sprechen. Dieser Richter darf nicht wieder auf mehrere Gefangene losgelassen werden, seine Opfer müssen bestellt werden.

Der Luxemburgmörder Krull unterschlägt 200000 Mark und wird freigesprochen

Wenn ein Arbeiter vor Gericht steht

Klassenjustiz

Am Weihnachtstag hatte in Dresden der Arbeiterherr Zürgen seinen drei Kindern den Christbaum angeschaut. Da zwei seiner Kinder sich noch auf der Straße aufhielten, eilte er die vier Stockwerke hinab, um sie heraufzuholen. Sein vierjähriges Töchterchen muhte er, da er nieemand zur Aufsicht hatte, indessen allein in der Wohnung zurückzulassen. Das Kind kam den brennenden Lüftern zu nahe, seine Kleider fingen Feuer und es starb am nächsten Tage an den schweren Brandwunden, die es erlitten hatte.

Die Klassenjustiz behalt die Schamlosigkeit, den unglaublichen proletarischen Vater jetzt noch wegen „faulslässiger Lösung“ anzuladen. Er erschien ohne Verteidiger vor Gericht und brach während der Verhandlung mehrmals unter Tränen völlig hilflos zusammen. Trotzdem verurteilte das Gericht unter dem Vorwurf des Amtsgerichtsrat Ambrosius, den Arbeiter Herr Zürgen zu vier Monaten Gefängnis. Hierzu erklärte im Gerichtssaal, daß er, sobald er freikomme, Selbstmord begangen werde.

Der ehrenwerte Richter Ambrosius, der in diesem angeblich „unpolitischen“ Fall gegen einen Arbeiter als echter Vertreter einer Klassenjustiz zeigte, verdiente es, in die Ehrengalerie der Frieder-Zürgens-Justiz einzetaucht zu werden. Wie hätte er geurteilt, wenn an Stelle des Arbeiters Herr Zürgen ein Bourgeois angeklagt gewesen wäre?

Der Parteitag der SPD

Nach dem Vorwärts hat der sozialdemokratische Parteivorstand den diesjährigen Parteitag für den 22. Mai und folgende Tage nach Kiel einberufen. Der unvermeidliche Wels wird über die „Arbeit des Vorstandes“ berichten. Zum ersten Male seit 39 Jahren wird sich der Parteitag wiederum mit einem Kriegsprogramm der SPD beschäftigen. Den Kampf gegen den Bürgerkrieg als Tagesordnungspunkt sucht man auf der Tagesordnung des sozialdemokratischen Parteitages vorsichtig, ebenso wenig wie man ancheinend Zeit für die Erwerblosen, Rentner und Inflationsoffener. Als Ausgleich dafür wird sich Hilfsförderung eingehend über die Mitarbeit der SPD an dem Bürgerkriegsstabtamt anlässlich.

Nach kurzer Beratung — und Würdigung der Sachlage — brach das Gericht den Angeklagten frei. In der Begründung des Urteils ist man der Auffassung, daß das Reichswehrministerium des Heeres damals hart unterstellt habe und solche Geldsummen — wie sie Krull erzählt — leicht möglich gewesen seien. Die patriarchalischen Verhältnisse bei den Kochbachbanditen seien verständlich erscheinen, daß eine Rechnungsabrechnung nicht erfolgt sei.

Keine Einigung zwischen Russland und der Schweiz

Berlin, 15. März (Eig. Drahtmeldung.) Die Russische Zeitung meldet, daß sich die Verhandlungen zum Zwecke der Wiederaufnahme der Beziehungen zwischen der Schweiz und Sovjetrussland neuerdings verschlagen haben sollen.

Klassenjustiz

Dresden, den 15. März 1927

DR. Der Untersuchungsrichter beim Reichsgericht, Herr Zürgens, ist freigesprochen. Überredet hat dieser Freispruch niemand, die Praxis der deutschen Justiz ist zu bekennen. Selbst wenn es sich hier nur um die Verletzung des Jürgens gehandelt hätte, wäre eine Verurteilung nicht erfolgt. Aber hier handelt es sich um mehr. Es geht um die Rechtfertigung des gesamten Systems der Klassenjustiz in Deutschland. Sie will und darf den Mantel der Objektivität nicht verlieren. Sie will und muss versuchen, ihre paragrafenumhüllte „Objektivität“ nachzuwählen. Dabei geht es ihr so, wie dem Kapitalismus überhaupt, sie muss die Grundelemente ihres Untergangs selber schaffen, sie geht mit der kapitalistischen Gesellschaft zugrunde, der Gesellschaft, an die sie gebunden ist. Die Justiz ist gezwungen, immer brutaler ihren Klassencharakter zu entblättern, immer offener als Klassenjustiz vor die Massen zu treten, die Elemente des Widerstandes werden dadurch in der breiten Masse der arbeitenden Bevölkerung verstärkt, die Massen, die sich gegen die Justiz und damit gegen die von dieser Justiz geschafften Gesellschaft wenden, werden immer größer. Ein gewaltiger Ansporn zum Kampf gegen die Klassenjustiz wird das Zürgensurteil sein. Weshalb mußte die Freisprechung erfolgen?

Es gibt im gegenwärtigen Stadium zwei besondere Fälle, die das Geduld der Justiz der deutschen Klassenrepublik ungebührlich zu erschüttern vermögen. Das ist der Fall Zürgens und der Fall Hoelz. In dem einen Fall stand ein Untersuchungsrichter des Reichsgerichts, einer der höchsten Beamten der deutschen Klassenjustiz vor Gericht. Er war beschuldigt des Meineids, um politische Gefangene zur Verurteilung zu bringen und um sich Vorteile zu verschaffen, des Verherrungsbeitrags und des Krebschwundels. Es war klar, daß über diese Verdächtigungen nicht die Klassenjustiz urteilen konnte, nur ein Gericht aus Arbeitern hätte hier eine wirkliche Untersuchung und Klärung herbeiführen können. Zürgens wurde beschuldigt der brutalen Behandlung politischer Gefangener. Auf die Rechtsseite wollten wir hier nicht eingehen. Aber es lagen eine Anzahl Beschuldigungen gegen diesen Untersuchungsrichter über die Behandlung der politischen Gefangenen vor, von denen wir hier nur einige anführen wollen. Wie erinnern an den Fall der Frau Dengel:

Auf nach der Geburt, in einer Zeit, in der sie ihr Kind stillte, wurde sie vom Arzte weggetrieben und über fünf Monate in gleichbedeutender Gesellschaft durch Zürgens festgehalten. Obwohl der bekannte Spezialist für Lungentuberkulose, Professor Dr. Nolle aus Berlin, dessen Julafest er mit großer Mühe durchgezogen wurde, die Genossin Dengel für taftunfähig erklärt, da sie ein schweres Magen-, Nieren- und Düngeleiden hatte, und bei weiterer Indifferenz die höchste Lebensgefahr bestand, stellte sie Zürgens fest. Obwohl seinerzeit gegen die Genossin Dengel keine bestimmten Hochverratsbeschuldigungen erhoben werden konnten, hielt sie der gefühllose Richter Zürgens ohne das geringste menschliche Gefühl fest. Er trieb es mit seinen Schikanen somit, daß die todkranke Frau in die tiefste Verzweiflung gestürzt wurde und in Hungerkreis trat. Er erklärte ihr, falls sie als Zeugin in einem Verfahren gegen eine dritte Person sich nicht äußern würde, werde er sie dazu dadurch zwingen, daß er sie nicht eher freilassen würde. (!) Dieser Exzellenz verfügte vorübergehend von Auslagen verbunden mit widerrechtlicher Freiheitsentziehung wurde eine Jachthausstrafe für Herrn Zürgens erforderlich — ja, wenn eben die deutsche Klassenjustiz in der Lage wäre, die Täterschaften ihrer eigenen Klassenrichter zu führen. Im Falle der Frau Dengel wurde später nie mal ein Hochverratsverfahren eingeleitet, da sie völlig unschuldig war. Diese Frau und ihr Kind wurden durch Zürgens an die Grenze des Todes gebracht.

Und noch einen anderen Fall wollen wir hier anführen:

Zwei jugendliche Berliner Arbeiter, Kuhlmann und Palensat, wurden zu je fünf Jahren Jachthaus verurteilt, weil sie nach Aussagen eines schriftlichen Subjekts namens Jungmann einen politischen Attentätsplan (der nie ausgeführt wurde!) gehabt haben sollten. Da Jungmann nach der eigenen Aussage zunächst mit dem angeblichen „Attentätsplan“ einverstanden gewesen war, konnte seine Aussage nach § 57 der Strafprozeßordnung nicht vereidigt erfolgen. Trotzdem vereidigte Zürgens diesen Jungmann, um dessen Angaben glaubwürdig zu machen und damit die jungen Arbeiter ins Jachthaus zu bringen. Scheinbar war dieser Jungmann, das Werkzeug Zürgens, ein verlämmter Kochschwundel; denn später stellte sich heraus, daß er von der Polizei 200 Mark und eine Anstellung erhalten hatte. Diese beiden jugendlichen Opfer der Zürgens-Justiz leben jetzt zwei Jahren hinter den Mauern des Sonnenburger Jachthauses.

Wir könnten dem noch eine Menge Fälle hinzufügen, wollen es aber bei diesen beiden Fällen bewenden lassen.

Könnte das Klassengericht hier eine Rechtfertigung machen, nein, es hätte gegen die gesamte Praxis der deutschen Justiz entscheiden müssen. Sollte man Zürgens verurteilen, sofort hätte die Frage gestanden, daß man alle Opfer der Klassenjustiz hätte freilassen müssen. Das kann die Klassenjustiz nicht, und das ist die Hauptfehler des Zürgens-Prozesses. Wo ist hier die Parallele mit dem Hoelz-Prozeß? Was Hoelz nicht nachgewiesenermaßen unschuldig wegen Mordes an dem Gutbesitzer Hoelz im Jachthaus. Der Täter hat sich gekleidet. Aber das Verfahren wird